

**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
„Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“
vom 24.07.2000, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.12.2013**

Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 24.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Der Werkausschuss entscheidet über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses, Anhangs und Lageberichts, sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden.
Der Werkausschuss bestellt die Prüfer für den Jahresabschluss.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit in der Betriebssatzung nichts anderes geregelt ist.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahrs aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen, soweit diese aufzustellen sind (§ 25 EBV).
Sofern gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben erfolgt keine Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.
4. Beträge, die zusätzlich in DM noch aufgeführt sind, werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die geänderte Betriebssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21.07.2025

Albert Gürtner
Landrat